

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Messen

von pro wohnen international e.V.

1. Veranstalter

Veranstalter ist pro wohnen international e.V., Wasgenwaldstraße 49, 46119 Oberhausen
in Kooperation mit der Stadt Oberhausen, Büro für Chancengleichheit

2. Anmeldung

- a) Die Anmeldung zu der Messe erfolgt mit dem beiliegenden Anmeldeformular.
- b) Aufgrund der Größe der Standfläche wird ein einmaliger Betrag pro gebuchtem m² als Service-Pauschale für diverse Dienstleistungen erhoben, der mit der Anmeldung fällig wird.
- c) Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Geschäftsbedingungen in allen Teilen an.
- d) Durch die Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die gesetzlichen, arbeits-, gewerbe-, feuerwehrrechtlichen Vorschriften sowie die Hausordnung des Veranstaltungsortes an.

3. Zulassung (Annahme der Anmeldung)

- a) Der Vertrag kommt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch schriftliche Rechnungsstellung des Veranstalters zustande (einfache Postzustellung genügt).
- b) Über Zulassung und Platzeinteilung entscheidet der Veranstalter. Aus der Anmeldung erfolgt kein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung. Der Vertragsabschluss kommt zustande, wenn die Rechnung des Veranstalters durch den Teilnehmer bezahlt ist.
- c) Der Veranstalter kann die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Produkt- oder Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss kann nicht gefordert werden.

4. Änderungen – Höhere Gewalt

- a) Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden, so kann der Aussteller mit bis zu 1/3 der Standmiete für allgemeine Kostenentschädigung in Anspruch genommen werden. Zusätzliche kostenpflichtige Nebenkosten sind in voller Höhe fällig.
- b) Der Veranstalter kann aus nachweislich zwingenden Gründen eine Veranstaltung absagen, verkürzen oder verlegen. Im Falle der Verlegung kann der Aussteller eine Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen, wenn sich eine Terminüberschneidung für ihn mit einer anderen bereits fest gebuchten Veranstaltung ergibt. Im Falle einer Verkürzung der Veranstaltung ist keine Entlassung aus dem Vertrag möglich. Eine Ermäßigung der Standmiete kann nicht gewährt werden. Schadensersatzansprüche sind für beide Teile in jedem Falle ausgeschlossen.

5. Standvermietung

- a) Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter in festen, bestehenden Hallen nach Gesichtspunkten, die das Konzept der Veranstaltung erfordert. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist unerheblich. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- b) Der Aussteller erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Lageplan und die Standnummer bzw. den Standort.
- c) Die Verlegung eines Standes erfolgt nur aus zwingenden Gründen. Der betroffene Aussteller kann aus diesem Grund nicht vom Vertrag zurücktreten.
- d) Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen in der Anordnung des Ausstellungsgeländes, der Ein- und Ausgänge vorzunehmen. Ansprüche durch den Aussteller bestehen nicht.

6. Zahlungsbedingungen

- a) Aussteller erhalten in der Regel als Zulassung eine Rechnung. Diese ist zahlbar innerhalb von 5 Tagen. Rechnungen, die später als 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort und in voller Höhe fällig. Generell gilt, dass alle Zahlungen bis Messebeginn beglichen

sein müssen. Der Verzug setzt ein mit Ablauf des Tages, der als letzter Zahlungstermin auf der Rechnung vermerkt ist. Für jede Mahnung wird eine Kostenpauschale von 5,00 Euro berechnet.

- b) Vom Datum der Fälligkeit an werden Verzugszinsen von 3% über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz berechnet.
- c) Hat der Veranstalter von seinem Recht zur Aufhebung des Vertrages gemäß Ziffer 9 b keinen Gebrauch gemacht und hat der Teilnehmer seine Zahlungsverpflichtungen bis 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung nicht voll erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, nachdem er dies dem Teilnehmer 3 Tage vorher angezeigt hat und dieser einen Tag vor der Weitervergabe seine Zahlungsverpflichtungen nicht voll erfüllt hat. In diesem Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung des Teilnehmers bestehen.
- d) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Vertrag kann der Veranstalter an den eingebrachten Ausstellungsständen das Vermieter-Pfandrecht geltend machen. Entstehen dadurch Kosten, z. B. durch Lagerung oder Transport der Waren, so werden diese Beträge dem Aussteller in Rechnung gestellt.

7. Vertragsauflösung

- a) Die schriftliche Vertragsbestätigung (Zulassung oder Rechnung) nach erfolgter schriftlicher Anmeldung ist bindend (Vertragserfüllung). Der Aussteller kann nicht einseitig vom Vertrag zurücktreten. Kommt keine einvernehmliche Vertragsauflösung zustande und der Aussteller kommt seiner Standbesetzungspflicht nicht nach, so ist er neben der Vertragserfüllung auch zur Kostenerstattung für Zusatzaufwendungen (z. B. Dekoration) verpflichtet.
- b) Leistet der Aussteller nach Ziffer 8 a fällige Zahlungen ganz oder teilweise nicht, kann der Veranstalter den Vertrag binnen 3 Tagen aufheben. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, vom Teilnehmer Schadensersatz zu verlangen in Höhe von 100% des Vertragswertes. Die Schadenspauschale ist entsprechend höher oder niedriger, wenn der Veranstalter einen höheren oder der Teilnehmer einen niedrigeren Schaden nachweist. Vertragswert sind die Standmiete und die Nebenkosten.
- c) Stimmt der Veranstalter durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages der einvernehmlichen Vertragsauflösung zu, ist der Veranstalter berechtigt, vom Teilnehmer Schadensersatz zu verlangen in Höhe von 50 % des Vertragswertes bei Aufhebung bis 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung und 100% des Vertragswertes bei Aufhebung nach diesem Zeitpunkt.

8. Gestaltung des Standes

- a) Als Standfläche sind nur die vorgegebenen Größen im Formular anmietbar.
- b) Die im Bestellformular angegebenen Quadratmeterpreise für die einzelnen Standarten verstehen sich als Preise ohne Trennwände und Ausstattung.
- c) Die Aufbauhöhe für eigene Standsysteme ist auf 2,50 m festgesetzt. Firmenzeichen u. -namen können diese Höhe um max. 40 cm überschreiten.
- d) Der Einsatz von eigenen Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Der Veranstalter kann vor Beginn der Veranstaltung eine maßstabsgerechte Skizze fordern. Gegebenenfalls beauftragte Aufbaufirmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben. Es dürfen nur Materialien mit dem Zertifikat B1 (schwer entflammbar) eingesetzt werden. Der Veranstalter kann nichtgenehmigte Ausstellungsstände ändern oder entfernen lassen, gegebenenfalls auf Kosten des Ausstellers. Muss ein Stand aus diesen Gründen geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadenersatz nicht gegeben.
- e) Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist deutlich erkennbar Name und Anschrift des Ausstellers am Stand anzubringen.

9. Aufbau

- a) Vor Aufbau muss sich der Aussteller bei der Messeleitung anmelden.
- b) Der Aufbau der Stände ist nur innerhalb der dafür angegebenen Zeiten möglich. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb dieser Zeit fertig zu stellen.
- c) Bei Nichteinhaltung der Standbauzeiten kann der Standplatz, nach vorheriger einmaliger Mahnung mit Fristsetzung zur Fertigstellung des Standbaus, vom Veranstalter anderweitig vergeben werden, wenn der Aufbau nicht innerhalb der benannten Frist beendet ist. Dies befreit

den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu begleichen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

- d) Reist ein Aussteller nicht an, bleiben ebenfalls alle Forderungen aus Vertragserfüllung an ihn bestehen. Der Veranstalter behält sich vor, den durch die kurzfristige Umplanung bzw. notwendige Dekoration entstandenen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen.

10. Betrieb des Standes

- a) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung besetzt zu halten.
- b) Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Geschäftsbedingungen oder den üblichen Umgang mit Besuchern und Ausstellern berechtigen den Veranstalter zur Schließung und Räumung des Standes. Ansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- c) Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder Störung der Allgemeinheit mit sich bringen können (z. B. das Betreiben von Licht- und Tonanlagen, geplante Aktionen, Emissionen usw.), bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter. Aussteller, die emissionsverursachende Anlagen und Geräte betreiben, sind verpflichtet, geprüfte und zugelassene Abluft- und Absaugtechnik auf eigene Kosten zu installieren.
- d) Die allgemeine Reinigung des Geländes obliegt dem Veranstalter. Die Reinigung des Standes erfolgt durch den Aussteller. Der Aussteller muss Müll vermeiden und unvermeidlichen Abfall trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

11. Abbau

- a) Der Abbau der Ausstellungsstände hat am Messetag zu erfolgen.
- b) Die Messe-Ausstellungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Bei Verlassen oder Abbau des Standes vor Beendigung der Ausstellung, werden 100,-€ Kautionsstrafe in Rechnung gestellt.
- c) Wenn der Veranstalter Pfandrecht für die Ausstellungsstücke geltend gemacht hat, dürfen diese nicht vom Stand entfernt werden.
- d) Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbau zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Beschädigungen des Bodens oder der Wände sind einwandfrei zu beheben, ansonsten werden diese Arbeiten durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers durchgeführt. Weiter gehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- e) Für nach Ablauf der Abbauzeit nicht entfernte Stände oder Gegenstände gilt, dass der Veranstalter diese auf Kosten des Ausstellers entfernt und einlagert, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.

12. Haftung, Versicherung, Bewachung

- a) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, der Auf- und Abbauzeiten oder des An- und Abtransports aufgetretenen Schäden, Verluste usw.
- b) Der Veranstalter haftet nur für Schäden durch eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

13. Flyer

Mit Einsendung der Anmeldung entsteht für den Aussteller die Pflicht zum Eintrag in den Flyer der Veranstaltung. Der Eintrag im Katalog bzw. Internet oder/und elektronischen Messeinformationssystemen bestehend aus Ihren Ausstellerangaben, einer Selbstdarstellung sowie Eintragungen ins Produktverzeichnis ist in der Service-Pauschale enthalten.

14. Verwirkung

Verwirkt sind Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Veranstaltungsende schriftlich geltend gemacht werden.

15. Gerichtsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Oberhausen.